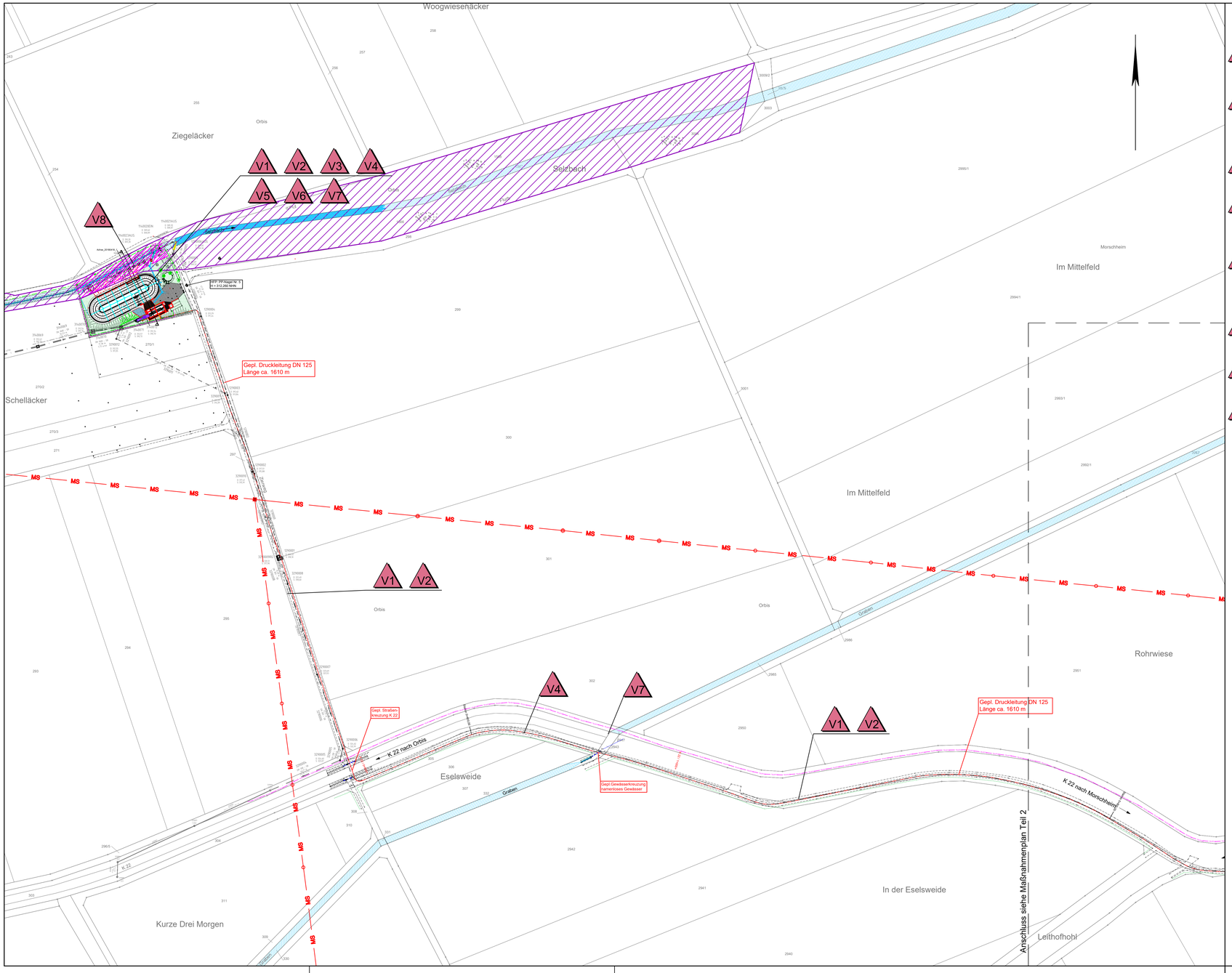

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Sämtlicher im Baufeld befindliche Ober-(Mutter-)boden ist fachgerecht zu sichern. Der Bodenaushub ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Für Aushubmassen, die im Rahmen der Baumaßnahmen nicht wieder eingebaut werden können, ist eine Verwertung andern Orts oder eine fachgerechte Entsorgung (insbesondere bei ggf. belasteten Aushubmassen) zu prüfen. Eine Überdeckung und Vermischung des Oberbodens mit sonstigem Erdaushub oder Baumaterial ist untersagt.

V2 Sorgfältige Standortwahl für Baustelleneinrichtungen und -zufahrten. Die Zwischenlagerung von Baumaschinen, Baustoffen und Erdaushub ist außerhalb höherwertigerer Biotopstrukturen (u.a. Überbereich der Selz) vorzusehen. Die Baustelleneinrichtung sollte nach Möglichkeit auf (teil-) versiegelten Flächen oder geringwertigen Biotopstrukturen angelegt werden, um auftretende Beeinträchigungen auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die im Zuge der Bauausführung in Anspruch genommen Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten, soweit sie nicht überplant bzw. überbaut wurden, dem Urzustand entsprechend wiederherzustellen.

V3 Frühzeitige Wiederbegrünung / Zwischensaat aller durch die Baumaßnahme entstehender offener Bodenflächen, zum Schutz der Flächen vor Erosion gem. DIN 18915. In erosionssensiblen Bereichen ist der der Einsatz ingenieurbiologischer Baustoffe zu prüfen (u.a. Gräsermatten, Kokosmatten).

V4 Die vorhandenen Gehölze sind im Sinne der DIN 18920 soweit wie möglich zu erhalten und vor Beeinträchigungen des Wurzel- Stamm- und Kronenbereiches während der Baumaßnahmen in geeigneter Weise zu schützen. Müssen Gehölze im Zuge der Bauausführung punktuell entfernt oder zurückgeschnitten werden, sind diese Arbeitsgänge entsprechend der gufen fachlichen Praxis auszuführen. Erforderliche Schnitt- und Rodungsarbeiten sind während der Vegetationsruhe (01.10. – 28.02.) auszuführen und zu dokumentieren.

V5 Die Arbeiten im Überbereich der Selz für u.a. den neuen Anschluss an die bestehende Einlaufstelle sind fachgerecht und innerhalb der Vegetationsruhe (01.10. – 28.02.) gemäß BNatSchG auszuführen und zu dokumentieren. Der Baustellenbereich sollte auf ein Minimum reduziert werden. Die Zwischenlagerung von Baumaschinen, Baustoffen und Erdaushub im Überbereich ist untersagt und sollte auf den umliegenden bereits versiegelten Flächen durchgeführt werden. Die Überbereiche sind nach Abschluss der Arbeiten wieder gleichwertig herzustellen. Sollten Gehölzrodungen erforderlich werden, so sind diese wieder an gleicher Stelle gleichwertig zu ersetzen.

V6 Frühzeitige Wiederbegrünung / Zwischensaat aller, durch die Baumaßnahme entstehen-den offenen Bodenflächen im Bereich der Gewässer III. Ordnung. Als Saatgut ist zertifiziertes Regiosaatgut der Herkunftsregion Oberrheingraben mit Saarpfälzer Berg-land (HK 9/UK 9) mit dem Begrünungsziel „Ufer" zu verwenden.

V7 In den Bereichen der Gewässer III. Ordnung ist der Einfrag wassergefährdender Treib- und Schmierstoffe durch Baumaschinen zu vermeiden.

V8 **Baufabuzone** – Für die Arbeiten am Gewässer „Selz" wird zum Schutz des nördlich angrenzenden Biotopkomplexes „BT-6314-0037-2010 – Selz – Kläranlage Orbis bis Einmündung Viermorgengraben östlich Orbis" eine Baufabuzone festgelegt. Diese beginnt entsprechend der Planzeichnung am nördlichen Rand des Eingriffsbereiches an der Zaunanlage und ist zwingend einzuhalten. Die Baufabuzone ist in den Ausführungsplänen zum Vorhaben verbindlich darzustellen. Die Grenzen der Baufabuzone sind in der Örtlichkeit vor Baubeginn abzustecken und zu vermarken. Eine Zwischenlagerung von Baumaschinen, Baustoffen und Erdaushub außerhalb des festgelegten Arbeitskorridors ist zwingend zu unterlassen. Es sind sämtliche Arbeiten zu vermeiden, die eine Verschlechterung der vorhandenen Biotop- bzw. Gehölzstrukturen bedingen.

ZEICHENERKLÄRUNG KANÄLE

Leitungen / Schächte — Bestand

- Mischwasser
- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Wasserleitung — W
- Stromleitung Mittelspannung — MS
- Stromleitung Niederspannung — NS
- Telefonleitung — TELEFON
- Schacht

Sonstiges

- Leuchte
- Zaun
- Vorfluter / Graben
- Bautabuzone
- Biotop §30BNatSchG. BT-6314-0037-2010 Selz- Kläranlage Orbis bis Einmündung Viermorgengraben östlich Orbis
- Baumrodung
- gepl. Bäume

Index	Änderung	Datum	Zeichen
a	Ergänzung Biotop §30BNatSchG und Bautabuzone gemäß Besprechnung vom 10.02.2021	01.03.21	Pen

Auftraggeber	Auftraggeber: Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden, Donnersbergkreis			
	Projekt: Abwasserbeseitigung Orbis, Anschluss an AMP			
Entwurfsverfasser	Teil: Fachbeitrag Naturschutz, Maßnahmenplan Teil 1			
	Bearbeitet: Ru	Datum: Februar 2021	Maßstab: 1 : 1000	Beilage: 12
	Gezeichnet: Pen	Projekt-Nr.: O 17 101 E/K	Blattgröße: 113,5 / 59,4	Blatt-Nr.: 12.03a
	Geprüft:			

Beratender Ingenieur für Bauwesen und Umweltschutz
INGENIEURBÜRO MONZEL-BERNHARDT
Inhaber: Johann Bernhardt - Beratender Ingenieur
Morbacherweg 5, 67806 Rockenhausen, Telefon: 0 63 61/92 15 - 0, Telefax: 0 63 61/92 15 33